

Comité Crefelder Carneval von 2014 e.V.



Vorschriften zur Durchführung des Krefelder Rosenmontagszuges

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbedingungen zur Teilnahme am Rosenmontagszug Anmeldeformular (Online auf der Homepage)	3
Gesetzliche Rahmenbedingungen – Teilnahme von Fahrzeugen	6
Muster für Gutachten	12
Gespanne, Reiter, etc.	15
Versicherungsschutz	16
Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen	17
Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge	19
Kosten für die TÜV - Gutachten	21
Ansprechpartnerliste	

Vertragsbedingungen zur Teilnahme am Krefelder Rosenmontagszug

1. Wagenbau:

Die Gesamthöhe eines Festwagens darf max. **4,00 m** betragen. Das oberste Standpodest darf max. **2,80 m** hoch sein, da die Fahrdrathöhe der Straßenbahn **5.00 m** beträgt. Die Seitenabsicherung muss **1.00 m** betragen.

Alle Wagen, auf die Personen befördert werden, müssen eine Einschlagbeschränkung von beidseitig 60° haben.

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Außentüren an ihrem Wagen fest zu verschließen sind und auch größeren Belastungen stand halten können. Die Sicherheit Ihres Wagens weisen Sie bitte mit einem aktuellen Gutachten des TÜV-Rheinland nach. Termine zur TÜV-Abnahme können durch das CCC vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf das Alkoholverbot für alle Teilnehmer des Rosenmontagszuges hin. Die Versicherung tritt bei Unfällen unter Alkoholeinfluss nicht in Kraft; außerdem müssen Sie mit einer Anzeige der Zugleitung rechnen. Für das folgende Jahr wird automatisch eine Teilnahme für den Rosenmontagszug ausgeschlossen.

2. Wagenbeschallung:

Die zunehmende Beschallung auf den Zugwagen hat zu vielen Beschwerden seitens der Musiker der Kapellen geführt. Daher werden wir nur noch in begrenztem Maße Wagenbeschallungen zulassen. **Ab sofort muss jeder Beschallungswunsch bei der Anmeldung verbindlich beantragt werden.**

Die Zugleitung wird dann entscheiden, ob eine Beschallung zugelassen werden kann. Sollte eine Beschallungsanlage nicht angemeldet worden sein, sieht sich die Zugleitung gezwungen, diesen Wagen vom RMZ auszuschließen.

3. Wurfmaterial

Aus gegebenem Anlass muss ich nochmals darauf hinweisen, dass das Wurfmaterial hinter die Zuschauer geworfen wird. Achten Sie dabei auf die Außenreklame an den Geschäften. Vermeiden Sie unbedingt, diese zu treffen. Sie sind für solche Schäden **nicht** versichert. Sollte Ihnen dieses Missgeschick trotzdem widerfahren, so melden Sie den Vorfall unmittelbar nach dem Zug dem Zugleiter oder einem seiner Vertreter. Verteilen Sie ihr Wurfmaterial gleichmäßig auf die Fahrzeuge, um ein Überladen zu vermeiden.

Leerkartonagen dürfen **nicht auf die Straßen oder in Grünanlagen geworfen werden.**

Entsorgen Sie bitte den Abfall in die dafür bereit stehenden Container auf dem Sprödenttalplatz und bei der Zugauflösung. (Siehe Infoblatt bei Zusendung der Gebührenrechnung).

Das Werfen von Konfetti ist wegen der sehr aufwendigen Entsorgung nicht gestattet.

4. Wagenbegleiter – Radengel

Jedes Rad eines Fahrzeugs muss mit einem Radbegleiter besetzt sein. Diese Begleiter, auch Radengel genannt, haben eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Ihnen obliegt es, dass ein Fahrzeug ohne Behinderungen um die Ecken kommt, dass keine Zuschauer den Wagen zu nahe kommen bzw. unter die Räder kommen können. Ebenso haben sie den Raum zwischen Zugmaschine und Hänger abzusichern. Sie müssen alle über 16 Jahre alt und mit gelben Sicherheitswesten ausgestattet sein. Für sie besteht vor und während des Zuges absolutes Alkoholverbot. Sorgen Sie für eine ausreichende Anzahl Radbegleitern. Bei nicht ausreichender Zahl wird die Gruppe vom RMZ ausgeschlossen.

5. Abholung und Rückführung der Festwagen

Ich weise nochmals darauf hin, dass im Rahmen der Zuggenehmigung durch die Stadt Krefeld darauf verwiesen wird, dass sowohl bei Überführung der Fahrzeuge zum Sprödenttalplatz als auch bei Rückführung der Wagen nach Zugende keine Personen auf diesen Wagen befördert werden dürfen. Dies wird damit begründet, dass unmittelbar nach Zugende alle Überleitungen der Straßenbahnen wieder unter Strom stehen. Außerdem sollten die Fahrzeuge wenn möglich, in Kolonne und unter Sicherheitsbegleitung zurückgeführt werden.

6. Reiter

Alle am Rosenmontagszug teilnehmenden Reiter müssen laut Zuggenehmigung und Versicherungsvorgaben min. 35 Reitstunden nachweisen im Rahmen von Stadtritten, Schützenfesten oder Geländeausritten. Die Pferde müssen versichert sein. Auch dieser Nachweis ist zu erbringen. Die Pferde müssen umzugstauglich sein – nicht schreckhaft, Musikerprobt.

7. Traktoren und Fahrer

Für alle Traktoren muss von den Gesellschaften ein Versicherungsnachweis bis zum 09.02.2026 vorgelegt werden. Der sogenannte „Helau-Schein“ muss den Nachweis erbringen, dass das Fahrzeug auch bei einem Karnevalsumzug versichert ist. Die Fahrer sollen alle Traktor-Erfahrung haben und mit dem Gerät vertraut sein. Gelegenheitsfahrer haben sich im Vorfeld des Zuges mit dem Gefährt vertraut zu machen. Alle Fahrer sollten ein Handy haben, damit sie während des Zuges bei Störungen die Zugleitung erreichen können. Zu diesem Zweck werden die Telefonnummern vor Zugbeginn ausgetauscht. Das Handyverbot lt. StVO wird für die Zeit des Zuges in Absprache mit der Polizei während des Zuges aufgehoben.

8. Abgabe der Anmeldung, Versicherungsnachweise und Namenslisten

Der Anmeldeschluss für den Rosenmontagszug ist Montag, der **09.02.2026**

Alle danach eingehenden Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Alle erforderlichen Versicherungsnachweise der Fahrzeuge sowie GEMA-Nachweise und die Liste der Radengel müssen bis zum **09.02.2026** vorliegen. Nach erfolgter Überprüfung der Festwagen erfolgt die Zusendung der Verträge mit Stellplatznummer und Rechnung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum **05.02.2026** auf das Konto des CCC.

Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage (www.comitee-krefelder-carneval.de).

9. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt

- 45,00 € pro Person für Erwachsene
- 10,00 € pro Kind bis 18 Jahre
- 0,00 € pro Radengel

10. Absage des Rosenmontagszuges

Sollte der Krefelder Rosenmontagszug infolge höherer Gewalt wie Unwetter, Staatstrauer, Terrorakte oder sonstiger Katastrophen, kriegerische Auseinandersetzung u. ä. – auch außerhalb von Deutschland – abgesagt werden, sind alle abgeschlossenen Verträge gegenstandslos.

11. Sonstiges

Aus versicherungstechnischen Gründen ist es verboten lebende Tiere, egal welcher Gattung, auf den Festwagen mitzuführen.

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000

33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-Ausnahme-VO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnisverordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme-VO für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S.1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

3.2 Versicherungen

3.3 Zugzusammenstellung

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße

Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B.

Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Jede beförderte Person muss in der Lage sein, sich selbst bei abruptem Bremsen des Zugfahrzeuges festzuhalten.

2.6.1 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine rauffahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5); die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges

20 km/h

25 km/h

30 km/h

40 km/h

Bremsweg höchstens

6,5 m

9,1 m

12,3 m

19,8 m

die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden,

berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäss StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten

gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ ohne Personenbeförderung *),

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:

1.2 Hersteller:

1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:

1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):

1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation (als Anhang)

3. Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles:

Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: : _____ mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: : _____ kg

3.3 Zulässige Achslast: vorn: : _____ kg; hinten: : _____ kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/ auf _____ Grad begrenzt

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung: Zugöse Zugkugelpkupplung

Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtung:

Beschreibung: Zuggabel, -deichsel,-rohr: Originalzustand

geänderte Ausführung:

Kupplungskugel

Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße): _____

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

*) zutreffendes bitte ankreuzen

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten

**gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne Personenbeförderung *),

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/
vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) 6 km/h/ 25 km/
_____ km/h.

Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO § ist/ ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen
befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet
sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage
ausgerüstet sein

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten

- Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss Verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____ sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr
(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr-Ing. Huber

Grundsatz: Vor Antritt der Fahrt die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen!

Anforderungen für sonstige Umzugsfahrzeuge und Reiter

An Umzügen nehmen häufig auch teil:

Gespannfahrzeuge

Reiter

sonstige Phantasiefahrzeuge

Auch von diesen Teilnehmern sind einige Sicherheitsregeln zu beachten.

Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.

Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche sind die Punkte aus den **Sicherheitsbestimmungen** (siehe Punkt 2) entsprechend anzuwenden.

Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern. Die Reiter sollten 35 Std. Reitpraxis nachweisen können (Halle + Gelände)

Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren und funktionsfähigen Bremse ausgerüstet sein.

Versicherungsschutz

Wenn Kraftfahrzeuge am Umzug teilnehmen, muss der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abs. II Nr. 7a der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO abschließen.

Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (KFZ, Anhänger), hat der Halter dem Versicherer eine Mitteilung zu machen, dass das Fahrzeug bei einer solchen Veranstaltung eingesetzt werden soll. Dieser wiederum stellt einen Helau - Schein“ und bestätigt somit den Versicherungsschutz bei einem Umzug.

Schlußbemerkungen

Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt. In dieser sollte u.a. geregelt sein Teilnahmebedingung, Anmeldung, Aufstellungszeit, Aufstellungsraum
Reihenfolge der Gruppen
Abstand von Gruppe zu Gruppe
Verhaltenshinweisen, wie Werfen von Wurfmaterial, Benutzen von Knallkörpern, Umgang mit Zuschauern, Spritzen mit Flüssigkeit u.a.,
der Einsatz von Abschnittsleitern, die auch Kontaktperson zur Polizei sein sollten,
der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten (Arzt, rotes Kreuz, Feuerwehr).

Diese Umzugsordnung ist Teil des mit den Behörden abgesprochen Sicherheitskonzeptes.

Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen!

Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen. Bei der Anmeldung zum Rosenmontagszug sind die Leistungsdaten der Anlage präzise zu benennen. Der in der Zuganmeldung benannte Verantwortliche“ stellt sicher, dass die später verwendete Anlage diesen Angaben entspricht und die Musikkwahl bzw. die Lautstärkebegrenzung auch während des Zuges eingehalten wird. Fahrzeuge / Anhänger mit Anlagen welche die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht zur Teilnahme am Zug zugelassen. Soweit die Verletzung dieser Vorschriften erst während des laufenden Zuges“ offensichtlich wird, behalten wir uns vor, dieses Fahrzeug / diesen Wagen von der weiteren Teilnahme ebenfalls auszuschließen.

1. Lautsprecher:

Bei Gespannen (Traktoren / Zugmaschine und Motivwagen) dürfen die Lautsprecher nur auf den Anhängern verbaut bzw. montiert werden. Bei Gespannen sind Lautsprecher auf den Zugfahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Grundsätzlich sind alle Lautsprecher so auszurichten, dass die Beschallung nur gegen die Fahrt- / Zugrichtung (nach hinten – max. schräg zur Seite) erfolgt. Eine Beschallung in Richtung des Zugweges (nach vorne gerichtet) oder im 90 ° Grad Winkel zur Fahrzeuglängsachse) ist nicht gestattet!

Die Anzahl von Lautsprechern (Standardsysteme mit 2 bis 16 Ohm) mit einer Nennleistung (Sinus) von mehr als 100 Watt wird auf max.2 Stück begrenzt.

Druckkammersysteme und 110 Volt PA-Anlagen dürfen eine Nennleistung von 50 Watt pro Lautsprecher nicht übersteigen. Die Anzahl wird auf 2 Lautsprecher begrenzt Die Lautsprecherboxen sind so zu platzieren, dass die nachfolgend genannten Abstrahlwinkel und Bauhöhen eingehalten werden.

2. Lautstärkebegrenzung

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass der nachfolgende Wagen ebenfalls „mit beschallt“ wird.

Die „empfundene“ Lautstärke für Teilnehmer und Besucher kann unabhängig der tatsächlichen Leistungswerte durch die baulichen Bedingungen entlang des Zugweges sehr unterschiedlich sein. Deshalb können keine verbindlichen Leistungsdaten und Lautstärkewerte (z.B. in dB) vorgegeben werden.

Maßstab für die max. erlaubte Lautstärke ist deshalb der Einfluss auf die nachfolgenden Teilnehmer und die Zuschauer am Zugweg. Hier gilt die Maxime:

Die Lautstärke muss angemessen und von **ALLEN** Beteiligten als angenehm empfunden werden.

In der Praxis ist es deshalb erforderlich in Straßen mit eng angrenzender Bebauung die Lautstärke zu reduzieren um sie ggf. in weniger eng bebauten Bereichen wieder anzuheben. Hier sind die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen gefordert die notwendigen Anpassungen vornehmen zu lassen bzw. diese zu überwachen. Teilnehmer die durch die Zugleitung / Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nach kurzzeitiger Lautstärkereduzierung die Lautstärke wieder auf das zuvor bemängelte Maß hoch geregelt wurde.

Das CCC behält sich auch vor, bei teilnehmenden Gruppen die mehrfach negativ auffallen“ oder sich nicht im Sinne dieser Vorgaben verhalten, eine Zugteilnahme in den Folgejahren zu verweigern.

Musikauswahl

Sicher ist die Frage welches die richtige“ Musik für einen Karnevalszug darstellt im hohen Maße subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet.

Andererseits ist Karnevals - & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Aktuelle Hits aus Hitparaden & Dance- Charts“ gehören in der Regel nicht dazu.

Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip Hop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist nicht erwünscht. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten -“ oder „Ballermann - Hits“ auf entsprechenden Stimmungs – CD ' s“ zu finden sind.

Wenn Gruppen diese Grundsätze nicht befolgen, gelten die gleichen Regeln wie bei überhöhter Lautstärke. Das CCC behält sich den Ausschluss vom laufenden Zug aber auch die Teilnahmeverweigerung in den Folgejahren vor.

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge:

(herausgegeben durch die Bezirksregierung Köln im Dezember.2002)

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.

Begriffsbestimmungen:

PKW, Transporter, LKW, Traktoren und Anhänger sind zulassungspflichtige KFZ gemäß § 18 STVZO.

Ausnahme: Anhänger zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken die nicht schneller als mit 25 Km/h gezogen werden.

Sowohl zulassungspflichtige als auch nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine gültige Betriebserlaubnis.

Dokumentiert wird die Betriebserlaubnis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief (Fahrzeugschein), bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen in einem Dokument mit dem gleichlautenden Namen „Betriebserlaubnis“.

Wenn also von einer „Betriebserlaubnis“ die Rede ist, muss eines der beiden Dokumente (entweder „Fahrzeugbrief / Fahrzeugschein“ oder Betriebserlaubnis) vorhanden sein. Für die Frage, ob die Betriebserlaubnis noch gültig ist, ist weiter zu prüfen, ob das Fahrzeug regelmäßig zur Hauptuntersuchung StVZO §29 (umgangssprachlich auch TÜV „genannt“) vorgestellt werden muss und die Kennzeichen - Plakette noch gültig ist. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen regelmäßig zur Hauptuntersuchung. Nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind unter Umständen hiervon befreit.

Das im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zu Karnevalsumzügen auch in dieser Broschüre immer wieder angeführte „TÜV Gutachten“ hat mit einer „Hauptuntersuchung gemäß StVZO § 29“ nichts zu tun. Leider werden diese beiden von einander unabhängigen Begriffe sehr oft verwechselt.

Um zu bewerten, ob ein „TÜV -Gutachten“ für einen Anhänger bei der Verwendung in Karnevalsumzügen benötigt wird, muss als erstes geprüft werden, ob eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Zweitens ist entscheidend, ob an dem Fahrzeug wesentliche Veränderungen (technische Änderungen, meistens aber die Motiv - Aufbauten) vorgenommen wurden. Demnach gilt, wenn eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt und keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden, wird auch kein „TÜV -Gutachten“ benötigt.

Soweit die Theorie bzw. der „Geist“ im Verkehrsblatt 2000 und den Veröffentlichungen des RP in Köln.

Inzwischen schreiben alle Versicherungen bei Vertragsabschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vor, dass alle für den Karnevalsumzug zugelassenen Anhänger ein neues TÜV - Gutachten vorweisen müssen. Diese Anforderungen zwingen somit die Veranstalter (also die Karnevalsgesellschaften) für jedes teilnehmende Fahrzeug ein TÜV – Gutachten zu fordern.

3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie: (Bedingung: „gültige Betriebserlaubnis)

- ☐ eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - ☐ einen Aufbau errichten, der die zulässigen **Achslasten (und Originalabmessungen des Fahrzeugs)** (siehe Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
 - ☐ Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.
 - ☐ Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
 - ☐ Der Auf-/Abstieg von den Wagen muss über einen stabilen Tritt – möglichst mit Geländer oder Haltegriff - gewährleistet sein. Ein Auf-/Abstieg über die Wagengabel oder per Klappleiter ist nicht zulässig! Ein Auf-/Absteigen während der Fahrt im Umzug ist nicht gestattet.
 - ☐ Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
 - ☐ Jede Person muss sich festhalten können
- Wenn Fahrzeuge nach diesen Kriterien für den „Zug“ angemeldet werden, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Versicherung (Zugmaschine) und das Formblatt: „Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen“ (siehe Anlage 3), der Anmeldung beizufügen.

4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein „TÜV Gutachten“ erforderlich ist. Das „TÜV-Gutachten“ kann bereits erstellt werden, wenn sich der Wagen noch im Rohbau befindet.

Entscheidend ist, dass die Endmaße der Aufbauten, ihre Befestigung und alle für die Sicherheit relevanten Aspekte bereits überprüft werden können

5. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen. Der TÜV hat bisher darauf verzichtet, Reisekosten zu berechnen.

Kosten für die TÜV - Gutachten

Die Kosten für die bei der Prüfung in Krefeld vorgestellten Fahrzeuge erfragen Sie bitte bei der: TÜV Kraftfahrt GmbH

Brauchtfahrzeug

Begutachtung eines neu aufgebauten Fahrzeugs (Erstprüfung - Anhänger einschließlich Fabrikschild) - Preis bitte erfragen

Begutachtung von Fahrzeugen mit vorliegenden Gutachten (1 Jahr alt - mit Änderungen am Aufbau bei gleichem Chassis) - Preis bitte erfragen

Ansprechpartner:

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH

Brauchtfahrzeuge
Krefeld KFZ- Prüfstelle Krefeld
Ansprechpartner: Herrn Dipl. – Ing. Karl Geiter

Telefon: 0 2151 – 15609-0

Telefax: 0 215115609-20

Comité Crefelder Carneval von 2014 e.V.

Zugleiter: Nils Wierczimok

Mail: zugleiter@comitee-crefelder-carneval.de

Die Anmeldung zum Rosenmontagszug kann online erfolgen.

<https://comitee-crefelder-carneval.de/anmeldung-rosenmontag/>